



Anwaltsverein Karlsruhe e.V.

Mitteilungsblatt

3/2009

Anwaltsverein, Hans-Thoma-Str. 7, 76133 Karlsruhe

Nr. 26

Liebe Vereinsmitglieder,

das nun fast abgelaufene Jahr 2009 hat mannigfaltige Änderungen und ein stetiges Auf und Ab mit sich gebracht:

Einige Banken haben erkannt, dass es nicht immer nur aufwärts geht, auch wenn deren Investmentbanker schon wieder so tun, als sei alles im Lot. Die Wirtschaft allgemein hat unter der Krise schwer gelitten, auch wenn man manchmal den Eindruck hat, dass diejenigen Unternehmen, die am meisten betroffen waren, solche gewesen sind, die aufgrund schlechten Managements ohnehin nicht gut aufgestellt waren. Der Verteidigungsminister verteidigt erst die westlichen Werte am Hindukusch, dann muss er sich zu seiner Überraschung aber auf einmal selbst verteidigen, und die Bundeskanzlerin versucht bei der Debatte über die globale Erderwärmung einen kühlen Kopf zu bewahren. Dann verpasst auch noch der FC Bayern den Anschluss an die Spitze.

Veränderungen, wohin man schaut. Zwei Dinge aber blieben unverändert:

Die gesetzliche Anwaltsvergütung einerseits und andererseits das stetige Bestreben des Vorstandes, den Mitgliedern des Anwaltsvereins Karlsruhe Vorteile zu verschaffen, die andere nicht haben. In diesem Mitteilungsblatt sind einige davon angesprochen, weitere werden aller Voraussicht nach im kommenden Jahr folgen. Schon deshalb haben wir alle keinen Anlass, mit Pessimismus in die Zukunft zu blicken.

In diesem Sinne wünscht Ihnen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und einen je nach Wunsch ruhigen oder turbulenten Start ins neue Jahr

Ihr

Hartmut Wichmann

Wichtig für Verkehrsrechtler!

Die Änderungen der Fahrerlaubnisverordnung und der Beurteilungskriterien zur Begutachtung auffälliger Fahrer (MPU) wirken sich maßgeblich auf die Beratungspraxis im Verkehrsrecht aus, können aber auch einen Anlass dazu bieten, Mandate zu akquirieren. Die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DAV ist hierzu eine exklusive Kooperation eingegangen mit der TÜV SÜD Pluspunkt GmbH, die in Mannheim und in Karlsruhe ansässig ist. Von dort erhalten wir u.a. folgende Information:

Mit der 4. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnisverordnung und der Neufassung der Beurteilungskriterien zur Begutachtung auffälliger Fahrer gehen auch wesentliche Veränderungen im Bereich der Begutachtung einher. Diese betreffen u.a.

- Festlegung bzgl. der Klärung und Verbesserung der Eignungsvoraussetzungen für MPU-Klienten
- Veränderungen in der Rechtsgrundlage für die Anordnung einer MPU bei Verkehrsverstößen und Straftaten
- Neuerungen bezüglich der Nachweiszeiten für den Fall einer Abstinenznotwendigkeit
- veränderte Anforderungen an die Labors, die Standards und die zu erhebenden Laborparameter (z.B. Ethylglucuronid!)

Diese Veränderungen haben auch weit reichende Folgen für die anwaltliche Praxis bei der Bearbeitung verkehrsrechtlicher Mandate.

Nur durch eine kompetente anwaltliche Begleitung können günstige Voraussetzungen für den Behalt oder die Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis geschaffen werden.

Der Anwaltsverein Karlsruhe bietet hierzu interessierten Mitgliedern eine Seminarveranstaltung an zu dem Thema



**„Krafftahreignung - MPU
Aktuelle Änderungen der
Fahrerlaubnisverordnung und der
Beurteilungskriterien – Folgerungen für die
anwaltliche Praxis“**

Dieses Seminar wird stattfinden am Donnerstag, dem 18.03.2010 in der Zeit von 18:00 Uhr bis 21:00 Uhr in der Akademie der Badischen Volks- und Raiffeisenbanken. Alle Mitglieder werden hierzu wie üblich noch eine gesonderte Einladung erhalten.

Wir möchten bei dieser Gelegenheit auch aufmerksam machen auf den im Mitteilungsblatt abgedruckten Text eines Newsletters, der von der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht verteilt wurde. Wer sich dafür interessiert, sollte prüfen, ob er sich nicht bei der neuen Internetplattform <http://www.führerscheinfix.de/> und der bereits eingeführten Plattform www.Schadenfix.de registrieren lassen sollte.

**Tennisturnier des Anwaltsvereins
Karlsruhe e. V. 2009**

Bei nahezu idealen Tennisbedingungen fand am 19.09.2009 das Tennisturnier des Anwaltsvereins Karlsruhe e. V. mit einem erfreulich großen Teilnehmerfeld statt. Eingeladen waren erstmals auch Angehörige der Justiz und der Staatsanwaltschaft, die der Einladung in erfreulich großer Anzahl folgten.

Nach 4½ Stunden Kampf auf dem roten Sand konnte sich RA J. G. Voll als Sieger durchsetzen. Denkbar knapp dahinter platzierten sich RA Achim Joos und Richter St. Stegmaier.

Den Abschluss bildete traditionsgemäß ein gemeinsames Essen.

Ganz herzlichen Dank an dieser Stelle nochmals dem Karlsruher Eislauf- und Tennisverein e. V. für die kostenfreie Überlassung der Tennisplätze und Frau Marianne Pudlo mit ihrem Team für die hervorragende Bewirtung.

Götz Pasker

Lieferadresse: Kanzlei

Kurz vor Weihnachten lässt man sich gerne mal die im Netz bestellten Geschenkkideen von DHL oder UPS etc. in die Kanzlei liefern, um sie neugierigen Blicken bei häuslicher Anlieferung vorzuenthalten oder auch nur um sicher zu stellen, dass sie nicht vom Nachbarn entgegengenommen werden.

Verliert die Bestellerin durch Anlieferung in der Kanzlei statt zu Hause ihren Verbraucherstatus?

Die Klägerin, eine Rechtsanwältin, bestellte am 7. Oktober 2007 über die Internetplattform der Beklagten unter anderem drei Lampen zu einem Gesamtpreis von 766 €. Sie gab dabei als Liefer- und Rechnungsadresse ihren Namen (ohne Berufsbezeichnung) und die Anschrift der "Kanzlei Dr. B." an, bei der sie tätig war. Die Klägerin erklärte am 19./21. November 2007 den Widerruf ihrer Vertragserklärung mit der Begründung, dass die Lampen für ihre Privatwohnung bestimmt gewesen seien und ihr deshalb ein Widerrufsrecht nach den Vorschriften über Fernabsatzgeschäfte (§ 355 Abs. 1, § 312d Abs. 1, § 312b Abs. 1 BGB) zustehe, über das sie von der Beklagten nicht ordnungsgemäß belehrt worden sei.

Sie hat mit ihrer Klage unter anderem die Rückzahlung des Kaufpreises von 766 € begehrt. Das Amtsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen und im Wesentlichen ausgeführt, dass die Klägerin nach dem objektiven Empfängerhorizont nicht als Verbraucherin gehandelt habe und ihr daher ein Widerrufsrecht nach den fernabsatzrechtlichen Vorschriften nicht zustehe.

Der BGH hat entschieden, dass eine natürliche Person, die – wie die Klägerin – sowohl als Verbraucher (§ 13 BGB) als auch in ihrer freiberuflichen Tätigkeit als Unternehmer (§ 14 BGB) am Rechtsverkehr teilnimmt, im konkreten rechtsgeschäftlichen Handeln lediglich dann nicht als Verbraucher anzusehen ist, wenn dieses Handeln eindeutig und zweifelsfrei ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugeordnet werden kann. Dies ist zum einen dann der Fall, wenn das in Rede stehende Rechtsgeschäft objektiv in Ausübung der gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit der natürlichen Person abgeschlossen wird (§ 14 BGB). Darüber hinaus ist rechtsgeschäftliches Handeln nur dann der unternehmerischen Tätigkeit der natürlichen Person zuzuordnen, wenn sie dies ihrem Vertragspartner durch ihr Verhalten unter den konkreten Umständen des Einzelfalls zweifelsfrei zu erkennen gegeben hat. Nach diesen Kriterien war die Klägerin im entschiedenen Fall bei der Bestellung der Lampen als Verbraucherin tätig geworden (Urteil v. 30.09.2009 - VIII ZR 7 / 09).



Mutwillige Rechtsverfolgung

1. Eine Rechtsverfolgung ist mutwillig, wenn eine verständige, nicht hilfsbedürftige Partei ihre Rechte nicht in gleicher Weise verfolgen würde. Mutwillig handelt deshalb, wer von zwei gleichwertigen prozessualen Wegen denjenigen beschreitet, von dem er von vornherein annehmen muss, dass er für ihn der kostspieligere ist.
2. Diese Voraussetzungen sind dann gegeben, wenn ein neuer Prozess angestrengt wird, obwohl das gleiche Rechtsschutzziel auf kostengünstigere Weise im Wege der Klageerweiterung erreichbar gewesen wäre.
3. Eine Beschränkung der Mutwilligkeit auf die Mehrkosten der durch die neue eigenständige Zahlungsklage ausgelösten Kosten findet nicht statt. Vielmehr ist die Bewilligung von Prozesskostenhilfe grundsätzlich für den neuen Rechtsstreit voll umfänglich zu versagen (LArbG Ba-Wü vom 27.11.2009, 1 Ta 19/09).

Versorgungswerk

Beamte auf Zeit (hier: Beamter auf Zeit [sechs Jahre] als Professor der Besoldungsgruppe W2), die den Beruf des Rechtsanwalts nur als Nebentätigkeit ausüben, können von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg befreit werden. Ist keine Befreiung erfolgt, findet die Pauschalveranlagung in Höhe von 3/10 des Regelpflichtbeitrages nach § 13 Abs. 1 RAVwS Anwendung, weil dem Mitglied sonst eine zwangsweise Überversorgung aufgebürdet wird (VGH Ba-Wü.vom 19.11.2009, 9 S 2931/08).

Sinn und Zweck der Befreiungsvorschriften erlauben es, den Befreiungstatbestand des § 6 Nr. 2 RAVwS analog auf die Situation eines Beamten auf Zeit zu erstrecken, der - wie der Kläger als zum Beamten auf Zeit berufener Professor - einen „Anspruch oder Anwartschaft auf lebenslanges Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen“ nicht erwirbt.

PoliScanSpeed-Messsystem

Das Amtsgericht Dillenburg hegt „Zweifel hinsichtlich der Zuverlässigkeit des PoliScanSpeed-Messergebnisses. Zur Überzeugung des Gerichts deshalb, weil das PoliScan-Messsystem nicht dem Stand der Technik genügt, wonach ein überprüfbarer Beweis der richtigen Messwertgewinnung möglich sein muss und es ferner keine zuverlässige, nachträgliche Richtigkeitskontrolle der gewonnenen Messwerte und der Zuordnung der abgelesenen Fahrzeuge zulässt.

Das Gericht tritt deshalb der Kritik des Verteidigers bei, dass das eingesetzte Messgerät, das in Hessen dem Vernehmen nach die für Sachverständige bislang stets einer nachträglichen Richtigkeitskontrolle zugänglichen anderen Geschwindigkeitsmessgeräte z.B. des Typs Multanova ersetzen soll, noch unzureichend ist.“

Das nachhaltigste Schreibversehen findet sich in jenem Urteil in folgendem Satz (zitiert nach Juris, Rdn. 32):

„Das rechtstaatlichen Anforderungen (noch) nicht genügende PoliScanSpeed-Messverfahren, muss auf den Stand der Technik **nachgerüstet** werden, um eine nachträgliche Richtigkeitskontrolle dem Sachverständigen zu ermöglichen.“

Neben der notwendigen Nachrüstung des Geräts und Meßverfahrens überzeugt das AG Dillenburg, wenn es abschließend festhält:

„Der Bürger, der seit dem 01.02.2009 zum Teil drastisch erhöhte Bußgelder für Geschwindigkeitsübertretungen zahlen muss, hat einen verfassungsrechtlich gesicherten Anspruch auf die nachträgliche Richtigkeitskontrolle der ihm zur Last gelegten Geschwindigkeitsübertretung“.

AG Dillenburg, Beschluss vom 02.10.2009 zu 3 OWi 2 Js 54432/09 bei Juris

Buchtip? Ferdinand von Schirach „Das Verbrechen“

Wer hat es gelesen, wer liest es und vor allem, wer ist bereit nachdem er es gelesen hat, für die Kolleginnen und Kollegen eine Rezension zu schreiben oder soll man sich weiter auf die FAZ verlassen:

„Der Berliner Rechtsanwalt hat Geschmack gefunden am geformten Wort, das er so routiniert beherrscht. Jetzt wagt er den Übertritt von der Rhetorik zur Poetik, denn schließlich gibt es noch eine weitere Instanz, die fast alle großen Veränderungen der Gesellschaft spiegelt. Mit „Verbrechen“ legt Ferdinand von Schirach eine Sammlung wuchtiger Kurzgeschichten aus der Perspektive des Strafverteidigers vor.“

„Liest man dieses Buch als ein einziges Plädoyer für das abwägende Schuldschuldrecht, das Motive und Intentionen berücksichtigt, dann muss man doch sagen: Es überzeugt. Man hält es danach fast für möglich, dass ein deutsches Gericht einem Angeklagten einen Orden dafür verleiht, dass er betrunken die Berliner Hitler-Wachsfigur enthaupet



hat. Die Wirklichkeit ist profaner: Neunhundert Euro Strafe für den arbeitslosen Altenpfleger, entschied das Amtsgericht Tiergarten.“ (Oliver Jungen, FAZ v. 04.09.2009).

Ferdinand von Schirach: „Verbrechen“. Stories. Piper Verlag, München/Zürich 2009. 208 S., geb., 16,95 €

Termine und Veranstaltungen 2010

- 18.03. Seminar Kraftfahreignung - MPU**
 - 10.06. Spargelessen in Hügelsheim**
 - 11.06. Praktiker-Seminar „Insolvenzrecht für die Gesellschaftsrechtspraxis“**
 - 22.10. Herbstparty 2010**
-

NEU: Gruppenversicherungsvertrag mit der R+V Versicherung

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg hat einen Gruppenversicherungsvertrag mit der R+V Versicherung abgeschlossen, der den Mitgliedern eines dem Anwaltsverband Baden-Württemberg angeschlossenen örtlichen Anwaltvereins eine günstige **Altersvorsorge für angestellte anwaltliche und nichtanwaltliche Mitarbeiter** bietet. Über den Vertrag angeboten werden eine [Direktversicherung mit Entgeltumwandlung](#) und eine persönliche Vorsorge, die [R+V-RiesterRente](#). Die Vorteile der angebotenen Versicherungen sowie ein Kontaktformular können Sie [hier](#) als pdf herunterladen.

Ihr Ansprechpartner:

R+V Versicherung
Vertriebsbeauftragter Leben
Jürgen Malsam
Steinhäuserstr. 12, 76135 Karlsruhe
Tel.: 0721/8192-382
Fax: 0721/8192-77382
E-Mail: Juergen.Malsam@ruv.de

Stuttgarter Juristenball

Der Anwaltverein Stuttgart e. V. lädt herzlich zum Stuttgarter Juristenball 2010 ein, einem festlichen Ballabend in drei Sälen mit Musik für jeden Geschmack und dem Stuttgarter Juristenkabarett. Der Justizminister des Landes Baden-Württemberg und Schirmherr des Balls, Prof. Dr. Ulrich Goll, wird Sie am Ballabend begrüßen. Der Anwaltverein Stuttgart e. V. würde sich freuen die Mitglieder des Anwaltsvereins Karlsruhe e. V. zahlreich auf dem Juristenball in Stuttgart empfangen zu dürfen.

Die Anmeldung zum Ball ist möglich unter www.anwaltverein-stuttgart.de > Juristenball > Online-Anmeldung oder telefonisch in der Geschäftsstelle (Tel.: 0711-2369306). Mitglieder eines Anwaltvereins mit je einer Begleitperson erhalten die Eintrittskarten zum vergünstigten Preis von 55,00 EUR pro Person. Bei Anmeldung bis 31.12.2009 erhalten sie einen Frühbucherrabatt in Höhe von 10,00 EUR pro Person.

Angebote für Mitglieder

Wir verweisen auf die [Angebote](#) der Firma Horst Höll die attraktive Rabatte auf Büroeinrichtung, insbesondere auf Kopier-Drucksysteme und auf Laserdrucker gewährt.

